

15/SN-47/ME
R

**VEREINIGUNG
ÖSTERREICHISCHER
INDUSTRIELLER**

An das
Präsidium
des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

15/SN-47/ME XVII. GP - Stellungnahme (gescanntes Original)

ZL	GE/9
Datum: 29. SEP. 1987	
29. SEP. 1987 Mackay	
Verteilt	

1987 09 25
Dr. Br/Sve/189

**Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz
geändert wird (13. Novelle zum GSVG)**

In der Beilage übermitteln wir Ihnen 25 Exemplare unserer
Stellungnahme zu obigem Gesetzentwurf.

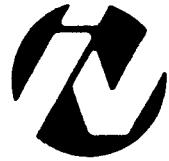
VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

Dr. Stummvoll

Dr. Brauner

Beilagen

VEREINIGUNG
ÖSTERREICHISCHER
INDUSTRIELLER



An das
Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

zl.20.616/1-2/1987

1987 09 25

Dr. Br/Sve/188

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz
geändert wird (13. Novelle zum GSVG)

Wir danken für die Übermittlung des obigen Entwurfes und
erlauben uns wie folgt Stellung zu nehmen:

Soweit die im Entwurf enthaltenen Vorschläge jenen des
Entwurfes zu einer 44. ASVG-Novelle entsprechen, verweisen
wir auf unsere diesbezügliche Stellungnahme.

Von den darüber hinausgehenden Vorschlägen entspricht ein
Großteil Anregungen aus dem Kreis der gewerblichen Wirt-
schaft, weshalb wir diesen Vorschlägen zustimmen.

Wir möchten daher nur zu einem einzelnen Problem Stellung
nehmen, nämlich zu der vorgeschlagenen Änderung von § 25 a.
Hier glauben wir, schwerwiegende Bedenken vorbringen zu
müssen. Einerseits sind wir der Ansicht, daß das bisherige

- 2 -

Prinzip, zur Beitragsbemessung grundsätzlich das drittvorangegangene Kalenderjahr heranzuziehen, nicht durchbrochen werden dürfte. Weiters sollte wie bisher eine Nachbemessung bei Versicherungsbeginn nur dann vorgenommen werden, wenn überhaupt keine Beitragsgrundlage einer selbständigen Erwerbstätigkeit festgestellt werden kann. Wir treten dem Vorschlag der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft bei, anstelle der vorgesehenen Regelung eine Änderung von § 25 Abs 1 vorzunehmen, derzufolge bei der Ermittlung der Beitragsgrundlage anstelle eines Jahreszwölftels durchschnittliche monatliche Einkünfte basierend auf der tatsächlichen Dauer der Pflichtversicherung erhoben werden.

Wunschgemäß übermitteln wir 25 Exemplare dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates.

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

Dr. Stummvoll

Dr. Brauner